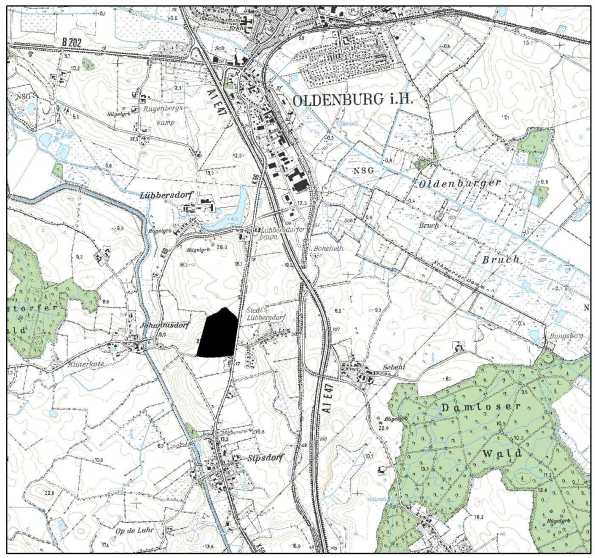
Zusammenfassende Erklärung
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans
und zum B-Plan Nr. 44 der Stadt Oldenburg in Holstein
für eine Freifläche zwischen
der Ortschaft Johannisdorf und der Kleinsthofsiedlung
Lübbersdorf westlich der Kreisstraße 59

Stand 17.12.2010



Oldenburg in Holstein, den ……..

- Der Bürgermeister -

GFN
Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH
Adolfplatz 8
24105 Kiel
0431 / 800 94 80 Tel.
0431 / 800 94 79 Fax
Email: kiel@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

1 Planungsanlass und -ziel

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und dem Bebauungsplan Nr. 44 schafft die Stadt Oldenburg die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im südlichen Stadtbereich. Für das Vorhaben sind eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 14.12. – 18.12.2009 statt. Es wurden dort keine Einwände oder Bedenken vorgebracht.
Der Entwurf der Bauleitpläne lag vom 17.3.2010 – 16.4.2010 öffentlich aus. Während dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.2 Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 11.12.2009 frühzeitig über die Planungen unterrichtet und zur Stellungnahme auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts aufgefordert. Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 16.3.2010.

Während der frühzeitigen Beteiligung wurden von der **e.on Hanse**, der **AG29**, der **Forstbehörde Süd**, dem **Kreis Ostholstein** mit den unteren Fachbehörden (**Regionale Planung**, **Denkmalschutz**, **Straßenverkehr**, **Naturschutz**, **Bauordnung**) sowie dem **Archäologischen Landesamt** Hinweise und Anregungen geäußert. Diese wurden in die Begründung aufgenommen. Während der formellen Beteiligung haben diese Behörden und Träger öffentlicher Belange weder Bedenken geäußert, noch hatten sie weitere Hinweise und Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung.

Das **Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr** hatte gegen die Planung keine Bedenken, wies jedoch darauf hin, dass direkte Zufahrten zur freien Strecke der K 59 nicht angelegt werden dürfen und die Verkehrliche Erschließung ausschließlich über die Gemeindestraße „Sipsdorfer Weg“ zu erfolgen hat. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck erfolgen.
Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck zur Genehmigung vorzulegen. Darüberhinaus ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung

der Photovoltaikanlage beeinträchtigt wird. – Diese Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Der **Wasser- und Bodenverband Oldenburg** äußerte Bedenken, da seiner Meinung nach bei der Planung von idealisierten Annahmen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ausgegangen werde. Tatsache wäre, dass das Niederschlagswasser bei Starkregen von der Traufkante linear abflösse, und so je nach Vegetationsperiode zu Erosion führen könnte. Durch die vorhandene Geländeneigung und lineares Abfließen bildeten sich Abflussströme, die sich nicht flächig ausbreiten und zu Abflussrinnen mit Erosion führen könnten. Das Wasser versickere nicht flächig, sondern würde sich an Tiefpunkten sammeln. Dieses könnte zur Vernässung angrenzender Flächen bzw. Überlastung des Vorflutsystems führen. Aus Sicht des Verbandes sind Maßnahmen zur gesonderten Sammlung, Rückhaltung und Ableitung erforderlich. – In der Abwägung hat die Gemeinde entschieden, dass aufgrund der Darstellung im Umweltbericht eine Bodenerosion durch über die Traufkante abfließendes Wasser insbesondere wegen der Vegetationsbedeckung (festgesetzt: extensives Grünland) und der geringen Hangneigung nicht zu befürchten ist. Bei bestehenden Anlagen sind keine Schäden der Vegetation im Traufbereich bekannt. Die Bodenerosion ist jedenfalls geringer einzuschätzen als bei einer Ackerkultur (z.B. Mais). Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt aufgrund der verschwindend geringen Bodenversiegelung und der Grünlandnutzung erhalten. Darüber hinaus wäre für einen Regenrückhalt die Fassung und Ableitung des Regenwassers erforderlich. Dies ist jedoch insoweit nicht zu befürworten, da das Wasser auf den Flächen versickern soll. Maßnahmen zur Sammlung, Rückhaltung und Ableitung des Wassers werden für entbehrlich gehalten.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im Rahmen der Bauleitpläne überplanten Flächen wurden im Rahmen eines Standortkonzepts ausgewählt, das Umweltbelange in besonderer Weise berücksichtigt. Dadurch wurden Konflikte mit Schutzgebieten, Biotopverbundachsen und anderen schützenswerten Umweltbelangen von vornherein verhindert.

Im Umweltbericht wurden die Belange der Umwelt umfassend dargelegt.

Der überplante Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Lebensraumausstattung ist auf in der Agrarlandschaft häufige Biotoptypen beschränkt. Abgesehen von den intensiv genutzten Ackerflächen sind Knicks vorhanden. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft sind entsprechend dem Landschaftsraum und der Nutzung typisch ausgeprägt und weisen keine besondere Bedeutung auf.
Die Wirkfaktoren des Vorhabens umfassen

- Versiegelungen (Fundament, Zuwegung),
- Sichtbarkeit der Anlage im Landschaftsbild,

- Veränderung abiotischer und biotischer Standortfaktoren.

Fest aufgeständerte Photovoltaikanlagen weisen keine akustischen oder stofflichen Emissionen auf. Es sind als Emissionen nur Lichtreflexe möglich. Aufgrund der gut entwickelten Eingrünung sind Beeinträchtigungen außerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.
Das geplante Vorhaben hat nur geringe negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft da es sich bei den betroffenen Flächen um Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Die Bedeutung für Rast- und Zugvögel- wie auch für Brutvögel ist untergeordnet. Mit der Fledermausfauna treten voraussichtlich keine Konflikte auf. Beeinträchtigungen für die Reptilien-, Amphibien- und Wirbellosenfauna sind allenfalls im sehr geringen Umfang zu erwarten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als gering einzuschätzen. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf Natur und Umwelt in der Folge der Nutzungsänderung der Fläche hin zu einer extensiv genutzten Grünlandfläche als positiv zu bewerten. Es ist mit einer deutlichen Aufwertung der ökologischen Funktionsfähigkeit und des Lebensraumpotenzials von Boden, Flora und Fauna zu rechnen.
Auswirkungen auf den Boden entstehen durch die Anlage der Fundamente, die Einrichtung von Bauflächen und Zufahrtswegen sowie die Verkabelung. Durch die (Teil-)versiegelung und die Bodenbewegung gehen Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Jedoch sind auf den Vorhabensflächen keine speziellen Bodenbildungen vorhanden, die besondere Konflikte mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen nach sich ziehen würden.
Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft entstehen keine erheblichen Auswirkungen.
Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da der Sichtraum durch die Vegetation verschattet ist.
Für Kulturgüter sind nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Für ein Hügelgrab in 590 m Entfernung bestehen Sichtbeziehungen zum östlichen Teil der Anlage, während der westliche Teil durch das bestehende Feldgehölz sowie zwei große Überhälter im angrenzenden Knick weitgehend sichtverschattet ist. Durch die vorgesehene Sichtschutzpflanzung mit schnell wachsenden Bäumen können Beeinträchtigungen durch die Sichtbeziehung zum östlichen Teil der Anlage jedoch deutlich vermindert werden. Von der K 59 sind Sichtbeziehungen zum Grabhügel vorhanden, die durch die PV-Anlage z.T. unterbrochen werden. Dies betrifft allerdings nur einen relativ kurzen Abschnitt im Bereich der Einmündung der Siedlung Lübbersdorf, während von den Abschnitten weiter nördlich die Sichtbeziehung ungestört verbleibt.

Nach derzeitiger Datenlage werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt, die einer weiteren Planung entgegenständen.

3.1 Ausgleich

Der Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wird entsprechend dem einschlägigen Beratungserlass vom 5.7.2006 ermittelt. Der Ausgleich ist gem. den Vorschriften des BNatSchG als flächenhafter Ausgleich zu leisten. Für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Photovoltaikanlage sind von dieser Fläche 25.000 m² erforderlich und werden dem Eingriff zugeordnet. Weiter ist hier die Erhaltung der

vorhandenen Knicks, die Anlage von Sichtschutzpflanzungen sowie eine extensive Grünlandnutzung bzw. Sukzessionsfläche vorgesehen.

4 Aufstellung des Bauleitplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine Prüfung möglicher Standortalternativen wurde seitens der Gemeinde durchgeführt. Die hier überplanten Flächen stellen die bestgeeigneten Flächen dar. Eine Nullvariante würde den Verzicht auf die großflächige Nutzung der Sonnenenergie bedeuten. Diese Variante stellt sich nicht.